Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 24. Oktober 2007

Seite 537

Nr. 75

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelor-Programm Chemie an der Universität Duisburg-Essen

Vom 18. Oktober 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungskommission für die Durchführung der Eignungsprüfung wird für jeweils ein Semester vom Prüfungsausschuss benannt.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Bachelor-Programm Chemie an der Universität Duisburg-Essen vom 29.11.2005 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen S. 507) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Gemäß § 49 Absatz 10 Hochschulgesetz kann von der nach Absatz 2 vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung eine besondere studiengangbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist.

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zu einer Eignungsprüfung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Beizufügen sind ein einseitiges Bewerbungsschreiben mit der Darlegung der Motive für das angestrebte Studium, ein ausführlicher Lebenslauf und Kopien relevanter Unterlagen über den bisherigen Bildungsweg (Schulzeugnisse, Ausbildungszeugnisse, Arbeitszeugnisse etc.).

Die Eignungsprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur sowie aus einer mündlichen Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 bis 45 Minuten. Der Stoff umfasst die Chemie sowie die für das Studium der Chemie notwendigen Grundlagen der Mathematik und Physik und orientiert sich jeweils an den Lehrinhalten der gymnasialen Oberstufe. Die mündliche Prüfung wird von zwei Hochschullehrern aus unterschiedlichen Fächern der Chemie abgenommen.

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind.

Über eine bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 26.09.2007.

Duisburg und Essen, den 18. Oktober 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler